



Bern, 7. November 2017

Verwaltungsgeschichte Kommissionen

Mit dem Organisationsreglement vom 11. September 1834 gab sich die neu geschaffene Einwohnergemeinde Bern basierend auf dem Gemeindegesetz von 1833 eine eigene politische Ordnung, die auf dem während der Restauration von 1814/15 eingeführten Kommissions- und Kollegialsystem beruhte. Zur Vorberatung der Geschäfte sowie zur Leitung und Beaufsichtigung der verschiedenen Verwaltungsbereiche wählte der Gemeinderat in Form von «Ständigen Kommissionen» eine Spezial- und Organisationskommission, eine Polizeikommission, eine Primarschulkommission und ein Quartieramt sowie, falls es für nötig erachtet wurde, eine Kommission zur Beaufsichtigung des Rechnungswesens. Daneben entstanden das Sittengericht und das Untergericht. Die Spezial- und Organisationskommission bestand aus dem Präsidenten des Gemeinderats und vier seiner Mitglieder. Sie hatte sich mit den Fragen der Organisation und des Rechnungswesens zu befassen und mit allen weiteren Fragen, die ihr der Gemeinderat zuwies. Die Polizeikommission zählte fünf Köpfe und wurde von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert. Ihr fielen die Führung der Ortspolizei und des Einquartierungswesens mit der Oberaufsicht über das Quartieramt sowie die Beaufsichtigung und Leitung des Polizeirechnungswesens zu. Die Primarschulkommission war ein 13-köpfiges Gremium und setzte sich aus zwei Gemeinderäten zusammen, die als Präsident und Vizepräsident amtierten, sowie aus drei weltlichen und acht geistlichen Mitgliedern. Ihr war die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens übertragen. Zur Untersuchung und Begutachtung schwieriger oder weitläufiger Geschäfte konnte der Gemeinderat je nach Bedarf auch «Besondere Kommissionen» (Spezialkommissionen) einsetzen. Diese waren jedoch zeitlich befristet.

Das Bauwesen, das Armenwesen sowie teilweise das Schulwesen verblieben 1834 bei der Bürgergemeinde, welche diese Aufgaben weiterhin ausführte und finanzierte.



Erst mit dem «Ausscheidungsvertrag über die Eigentumsverhältnisse und die künftige Verwaltung sämtlicher Gemeinde- und Stiftungsgüter» von 1852 wurde die Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinde endgültig vollzogen. Die Einwohnergemeinde erhielt einen eigenen städtischen Finanzhaushalt zugesprochen. Auch wurden ihr weitere Verwaltungsbereiche, die nach 1834 von der Bürgergemeinde besorgt worden waren, übertragen. Zu der bestehenden Polizei- und Primarschulkommission kamen neu die Finanz-, Bau-, Fertigungs-, Realschul- und Mädchenschulkommission. Die Polizeikommission war jedoch nur noch fakultativ, das heisst, der Gemeinderat konnte auf sie verzichten und die Leitung der Ortspolizei seinem Präsidenten oder einem seiner Mitglieder übertragen. Zugleich wurde die Spezial- und Organisationskommission in Organisationskommission umbenannt. Für das Unterge-richt wurde eine Fertigungskommission eingesetzt und das Sittengericht wurde zur Sittengerichtlichen Sektion. Die Kommissionen bestanden ganz oder teilweise aus Angehörigen des Gemeinderats. Einzig bei der Realschule und der Mädchensekundarschule konnte dieser völlig frei wählen.

Neben diesen ständigen Verwaltungskommissionen konnte der Gemeinderat zur Untersuchung und Begutachtung neuer oder schwieriger Geschäfte weiterhin auch temporäre Kommissionen einsetzen und wie in die regulären konnten in die zeitlich befristeten Kommissionen Mitglieder berufen werden, die nicht dem Gemeinderat angehörten, sich aber durch eine spezielle fachliche Qualifikation auszeichneten. Mit Ausnahme des Präsidenten der Polizeikommission, der aufgrund seiner umfangreichen Verwaltungstätigkeit eine jährliche Besoldung erhielt, bezogen die übrigen Kommissionsmitglieder nur eine geringe Vergütung, sodass Abkömmlichkeit und finanzielle Unabhängigkeit die entscheidenden persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Mandates blieben.

Im Gemeindereglement vom 12. April 1871 blieb für den Gemeinderat – entgegen den Bestrebungen der Radikalen – das bisherige Kollegial- oder Kommissionensystem erhalten. Das Reglement schrieb neu eine Polizei- und Sanitätskommission, eine Steuerkommission, eine Armenkommission und eine Marchkommission vor, die sich mit dem Vermessungs- und Katasterwesen befasste. Des Weiteren wurde die Orga-



nisationskommission in Präsidialkommission umbenannt. Dem Bedürfnis nach Vereinfachung des Geschäftsganges trug man insofern Rechnung, als die Kommissionen laufende Geschäfte anstelle des Gemeinderats und in der Eigenschaft als Gemeindebehörden erledigen konnten. Gaswerk und Wasserversorgung wurden der Verwaltung als «Besondere oder Privat-Geschäftszweige» eingegliedert.

Mit der Einführung des «gemässigten Direktorialsystems» und der Institutionalisierung des 80-köpfigen Stadtrats auf den 1. März 1888 wurde das bisherige Kommissions- und Kollegialsystem schliesslich abgeschafft und durch das Direktorialsystem abgelöst. Der Gemeinderat wurde auf neun vollamtliche Mitglieder verkleinert und die gesamte Stadtverwaltung zentralisiert, hierarchisiert und nach Aufgabenbereichen in sechs Direktionen gegliedert. Mit der Zentralisierung verkleinerte sich auch die Zahl der ständigen Kommissionen, deren Funktion auf die Beratung und Beaufsichtigung der jeweiligen Verwaltungsabteilungen beschränkt wurde. Diese zählten zwischen fünf und elf Mitglieder und wurden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zugeteilt waren der Polizeidirektion (die sich auch mit der Feuerwehr und der öffentlichen Gesundheitspflege befasste) die Polizeikommission und die Sanitätskommission, der Finanzdirektion (der auch das Gaswerk und die Wasserversorgung unterstanden) die Finanzkommission und die Steuerkommission, der Baudirektion (der auch das March- und Katasterwesen sowie die Wasserwerkanlage an der Matte zugeteilt waren) die Baukommission, der Schuldirektion die Primar- und die Mittelschulkommissionen sowie der Armendirektion die Armenkommission. Dazu kam die Geschäftsprüfungskommission. Diese bestand aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, deren Amtsdauer drei Jahre betrug. Auf Ende Jahr mussten jeweils zwei Mitglieder ersetzt werden. Die übrigen Kommissionen, ausgenommen die Schulkommissionen, wurden präsiert von den zuständigen Direktoren oder ihren Stellvertretern und waren mehrheitlich aus der Mitte des Gemeinderats oder des Stadtrats zu bestellen. Sie hatten – abgesehen von der Steuerkommission, den Schulkommissionen und der Armenkommission, denen gesetzliche Funktionen übertragen waren – die Geschäfte der Direktionen vorzubereiten, so namentlich alle Geschäfte, die dem



Gemeinderat zustanden, sofern sie nicht dringend oder von bloss untergeordneter Bedeutung waren.

Nach 1888 entstanden entsprechend den umfangreicher werdenden Aufgaben der Stadtverwaltung eine Reihe neuer ständiger Kommissionen, die den Direktionen beigegeben waren. So die Zentralschulkommission (mit Vertretern der verschiedenen Primar- und Mittelschulkommissionen), die Kommission für das Gaswerk und die Wasserversorgung, die Kommission für das Elektrizitätswerk und die Strassenbahnen, die Vormundschaftskommission (die selbständig und unter eigener Verantwortung die Vormundschaftspflege besorgte), die Kommission für die Armenanstalt Kühlewil, die Kommission für die Lehrwerkstätten, die Kommission für die Gewerbeschule, die Kommission für den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung, die Kommission für die Pensionskasse, die Kommission für die der Gemeinde gehörenden Wohnquartiere. Es blieb jedoch dabei, dass die Kommissionen, die nun frei gewählt werden konnten – ausgenommen die Primarschul- und die Mittelschulkommissionen – von den zuständigen Gemeinderäten geleitet wurden. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder betrug vier Jahre. Für die Schulkommissionen war sie gesetzlich geregelt.

Mit der Gemeindeordnung von 1920 behielten die den Direktionen beigegebenen ständigen Kommissionen ihre Funktion. Sie bestanden nunmehr aus mindestens sieben Mitgliedern. Als neue vorberatende Kommission des Stadtrats erschien eine elfköpfige Kommission zur Behandlung von Verkehrsvorlagen. Sie hat die Aufgabe, alle an den Stadtrat gehenden Sachgeschäfte zu behandeln, die mit dem öffentlichen oder mit dem privaten Verkehr im Zusammenhang stehen. Die Kommission ist abgesehen vom Präsidenten wiederwählbar, was im Bereich der vielfach miteinander verflochtenen Verkehrsfragen die Kontinuität wahren soll. Zu den ständigen Kommissionen kamen des Weiteren eine Spitalkommission sowie eine Aufsichtskommission für die Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Für die Kommissionsmitglieder gilt, abgesehen von den Mittelschulkommissionen und den Kommissionen für die Personalkassen, die gleiche Wiederwahlbeschränkung wie für den Stadtrat. Zulässig sind drei Amtsdauern von vier Jahren und allenfalls eine angebrochene vierte Amts-



dauer. Die Kompetenz der Bau- und Werkkommissionen, Arbeiten und Lieferungen zu vergeben wurde im Sinne einer klaren und zweckmässigen Abgrenzung auf die Kapitalkredite der Gemeinde und des Stadtrats beschränkt. Vorbehalten bleiben kleinere Teilaufträge, die der Direktor selber vergeben kann.

Mit der Neuorganisation des Planungs- und Bauwesens im Jahr 1969 erschien die Kommission für Planungsfragen als weiteres vorberatendes Gremium des Stadtrats. An die Stelle der Tiefbau- und der Hochbaukommission traten eine Baukommission und eine Vergabungskommission. Ferner erhielt die Direktion der Industriellen Betriebe die Bezeichnung Direktion der Stadtbetriebe und die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission wurde auf vier Jahre verlängert. Eine am 28. Juni 1970 beschlossene Revision der Gemeindeordnung betraf die Erweiterung der Geschäftsprüfungskommission und ihrer Funktionen. Die Mitgliederzahl der Kommission wurde von neun auf elf erhöht und ihre Funktionen wurden im Sinne eines Ausbaues der parlamentarischen Verwaltungskontrolle erweitert, ähnlich wie es bereits beim Bund geschehen war. Im Zusammenhang mit der Bildung des Spitalverbandes Bern wurde am 3. Dezember 1978 zudem die überflüssig gewordene Spitalkommission aufgehoben und bestimmt, dass der Stadtrat die Vertreter der Stadt in der Abgeordnetenversammlung des Verbands zu wählen habe.

Im Unterschied zu anderen ständigen Kommissionen verfügten die Fürsorgekommission, die Gesundheitskommission, die Baukommission, die Polizeikommission sowie die Aufsichtskommission für die Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenfürsorge über keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Sie nahmen ausschliesslich eine beratende und begutachtende Funktion für die entsprechenden Direktionen wahr. Da die Kommissionen zudem nur noch selten tagten und sich ihre Tätigkeit auf die Abnahme des Voranschlags, der Verwaltungsberichte und der Jahresrechnung beschränkte, beschloss der Gemeinderat am 26. Februar 1984 die fünf Kommissionen auf den 1. Januar 1985 aufzuheben.

Nach dem Reglement über die Kommissionen (Kommissionenreglement) vom 17. April 2000 verfügt die Stadt Bern nach wie vor über ständige Kommissionen sowie



nicht ständige Kommissionen (Spezialkommissionen) des Stadtrats und des Gemeinderats.

Verwendete Quellen:

Emil Erne: Stadtpolitik zwischen Patriziat und Frauenmehrheit, in: Bern - die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, hg. Robert Barth, Emil Erne und Christian Lüthi, Bern 2003, S. 109-168.

Bettina Tögel: Die Stadtverwaltung Berns. Der Wandel ihrer Organisation und Aufgaben von 1832 bis zum Beginn der 1920er Jahre. Zürich 2004.

Bernhard Wullschleger: Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern, Bern 1980.